jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/23 3Ob524/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1987

Norm

ABGB §447
ABGB §1497 II

Rechtssatz

Wer nach Ablauf der Verjährungsfrist für eine Schuld ein Pfand bestellt, gibt damit zu verstehen, daß er trotz Ablaufs der Verjährung wenigstens die Möglichkeit der Befriedigung aus dem Pfand zusichert, was als Verzicht auf die Verjährungseinrede aufzufassen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 524/87
  Entscheidungstext OGH 23.09.1987 3 Ob 524/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0011315

Dokumentnummer

JJR_19870923_OGH0002_0030OB00524_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at